

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

53. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 17.06.2024

Nr. 24a

**Bekannt-
machung**
vom

Inhalt

Seite

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
17.06.2024	<u>Landkreis Harburg</u> Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung, Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)	546

- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung -
Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim Veterinärdienst des Landkreises Harburg (Tiergesundheit@LKHamburg.de). Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Winsen, 17.06.2024

Im Auftrag



Scheele

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinärdienst unter 04171 693-466.